



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Donnerstag, 12.05.2022

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Der Einlass ist nur mit medizinischer Maske zulässig. Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 31.03.2022 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 6 Vorstellung eines geänderten Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 7 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2022
- 8 Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung
- 9 Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum – Fortführung des Programms mit Mitteln der Städtebauförderung – Aufhebung des Beschlusses über den Antrag der FWG-Fraktion vom 15.11.2021 zur Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2022 vom 25.11.2021
- 10 Beantragung der Kompensationsleistung für die Errichtung einer Fotovoltaik-Anlage auf der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum in Neubeckum
- 11 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 31.03.2022 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht des Bürgermeisters

- 3 Auftragsvergabe zur Beschaffung von 156 iPads für die Beckumer Schulen
- 4 Auftragsvergabe für die Lieferung eines Rettungswagens nach DIN EN 1789
- 5 Auftragsvergabe für die Lieferung eines Abrollbehälters Rüst nach DIN 14555-3 inklusive feuerwehrtechnischer Beladung und Abstützsysteem Paratech
- 6 Grundstücksangelegenheit
- 7 Grundstücksangelegenheit
- 8 Grundstücksangelegenheit
- 9 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 29.04.2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wilmes | 02521 29-105 | wilmes@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.05.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Folgende Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses fallen, liegen aktuell vor:

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2021 bezüglich der Schaffung einer Hundefreilaufwiese (siehe Anlage 1 zur Vorlage)

Nach der letzten Berichterstattung wurde eine erste Flächenauswahl durch den zuständigen Fachbereich durchgeführt. Hierbei konnte keine geeignete Fläche gefunden werden. Die Flächensuche läuft daher noch. Sobald hier eine geeignete Fläche für die Einrichtung einer Hundefreilauffläche gefunden ist, wird die inhaltliche Prüfung fortgesetzt.

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.02.2022 bezüglich der Nutzung des landesweiten Beteiligungsportals „Beteiligung NRW“ (siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Aktuell wartet die Verwaltung auf die Freischaltung im Portal. Nach Einarbeitung in der Testumgebung wird eine entsprechende Rückmeldung erfolgen.

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.03.2022 bezüglich der Förderung von Mieter-Fotovoltaik-Anlagen (siehe Anlage 3 zur Niederschrift)

Aktuell finden verwaltungsinterne Abstimmungen statt. Es ist geplant, den Antrag in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 15.06.2022 einzubringen.

Folgende Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell vor:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 31.11.2020 bezüglich der Erstellung eines Grünflächenpflegekonzeptes (siehe Anlage 4 zur Vorlage)

Der Antrag wird aktuell in einem laufenden Projekt zur Einführung eines zentralen Grünflächenmanagements berücksichtigt. Unter Begleitung eines externen Beraters wird ein Organisationsvorschlag entwickelt, mit welchen personellen und sachlichen Ressourcen ein Grünflächenmanagement in der Verwaltung implementiert werden kann. Zur Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes ist der Aufbau eines Grünflächenkatasters und einer zentralen Koordination erforderlich. Sobald hierzu ein Vorschlag vorliegt, wird dieser politisch eingebracht werden.

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.01.2022 bezüglich eines Park- und Halteverbots in der Alleestraße (siehe Anlage 5 zur Vorlage)

Inhaltlich ist hier letztmalig auf Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 24.03.2022 berichtet worden. Die im Kurzbericht erwähnten Verkehrsdaten sind mittlerweile verwaltungsintern ausgewertet. Sie werden nunmehr im Rahmen einer Verkehrsbesprechung mit den zu beteiligten Stellen erörtert. Im Anschluss kommt die Verwaltung auf die Angelegenheit zurück.

- Anfrage der FWG-Fraktion vom 25.03.2022 bezüglich der Instandsetzung und Aufwertung des Westteichs (siehe Anlage 6 zur Vorlage)

Die verwaltungsseitige Abstimmung ist in Kürze abgeschlossen. Sodann wird die Anfrage beantwortet werden. Dies wird voraussichtlich bereits bis zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 12.05.2022 erfolgt sein.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in Gänze in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

Lediglich ein Teilaspekt der Anregung „Rückbau der Verkehrsberuhigung am Hansaring“ (siehe Anlage 7 zur Vorlage) von Anwohnerinnen und Anwohnern des Hansarings vom 03.03.2022 fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisters – die Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Kilometer pro Stunde für den im Bereich des Berufskollegs verlaufenden Abschnitt des Hansarings. Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 beschlossen, die Anregung in Gänze an den zuständigen Fachausschuss zu verweisen. Die Verwaltung erarbeitet aktuell die entsprechende Vorlage.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezüglich der Schaffung einer Hundefreilaufwiese
- 2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezüglich der Nutzung des landesweiten Beteiligungsportals „Beteiligung NRW“
- 3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezüglich der Förderung von Mieter-Fotovoltaik-Anlagen
- 4 Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der Erstellung eines Grünflächenpflegekonzeptes
- 5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezüglich eines Park- und Halteverbots in der Alleestraße

- 6 Anfrage der FWG-Fraktion bezüglich der Instandsetzung und Aufwertung des Westteichs
- 7 Anregung nach § 24 GO NRW

TOP Ö 4
#BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
 peter.dennin@gruene-beckum.de
 nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 18.02.2021

Antrag Schaffung von Hundefreilaufwiese in Beckum

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

Bündnis 90/Die Grünen beantragen in Beckum eine Hundefreilaufwiese stadtnah zur Verfügung zu stellen, auf der Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Vierbeiner ungestört von der Leine lassen können.

Begründung

Immer wieder kommt es bei der Begegnung mit freilaufenden Hunden zu Konflikten und Unsicherheiten zwischen Mensch, Tier und Natur. Eine Hundefreilauffläche kann sowohl den Erfordernissen der artgerechten Haltung von Hunden, als auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger Rechnung tragen. Viele Städte halten solch eine Hundefreilauffläche bereits vor. Die Stadt Ahlen hat inzwischen ihre fünfte, die Stadt Oelde soeben ihre erste Freilaufwiese fertiggestellt. Auf dieser Fläche können Hunde ohne Anleinplicht frei laufen und spielen.

Mit freundlichen Grüßen

N. de Silva

P. Dennin

 (Nadhira De Silva)
 Fraktionsvorsitzende

 (Peter Dennin)
 Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4
#BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 03.02.2022

Nutzung des landesweiten Beteiligungsportals „Beteiligung NRW“

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

Beckum ist eine Kommune mit vielen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich für das politische Geschehen in ihrer Stadt interessieren. Sowohl die politischen Parteien als auch die Stadtverwaltung arbeiten an vielen wertvollen und wichtigen Themen, die eine Stadt innovativ und lebenswert gestalten. Um gute Politik zu machen, ist es wichtig viele Menschen mitzunehmen, zu diskutieren und letztendlich auch nicht nur im Stadtrat, sondern auch in sinnvollen Angelegenheiten die Bürgerschaft mitwirken zu lassen. Das ist nicht nur demokratisch, sondern auch für eine Akzeptanz des Entschiedenen wichtig.

Neue partizipative Formate eröffnen Möglichkeiten, mitzuwirken und mitzuentcheiden. Bürgerbeteiligung ergänzt zunehmend die traditionellen und repräsentativen Verfahren wie etwa das Engagement in politischen Parteien oder die Teilnahme an Wahlen.

Durch die Digitalisierung werden neue Möglichkeiten des Dialogs zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit ihrem Staat und der Verwaltung geschaffen. Die Corona-Pandemie führt uns deutlich vor Augen, wie wichtig digitale Beteiligungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger sind. Die neue Plattform ist ein Schritt Richtung Digitalisierung der Verwaltung. Bereits vorhandene analoge Wege der Bürgerbeteiligung sollen dabei für Menschen ohne digitalen Zugang oder digitale Ambitionen weiterhin offen bleiben.

Die Landesregierung hat das zentrale Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ aufgebaut, um den Zugang für Bürgerinnen und Bürger zu den Beteiligungsangeboten zu vereinfachen. Ab sofort können alle Landesbehörden, Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen kostenlos das Beteiligungsportal zur Durchführung von Online-Beteiligungen, Umfragen und Meldeverfahren nutzen. So könnte zum Beispiel eine Fragebogenaktion zum neuen Radverkehrskonzept oder zur Spielgeräteaushwahl eines Kinderspielplatzes erfolgen. Die wertvollen Veranstaltungen der VHS, der Beckumer NaTouren der öffentlichen Bücherei, der Gleichstellungsbeauftragten, des Stadtmuseums könnten auf dieser Plattform sichtbar gemacht werden. Ein Suchen auf verschiedenen Seiten entfällt. Alles wäre zentral auf "Beteiligung NRW", Portal Beckum zu sehen. Über die Plattform könnten dann entsprechende Auswertungen gefahren werden. Da die Transparenz der Verwaltung essentiell ist und gute Veranstaltungen nicht im Verborgenen bleiben sollten, stellen wir folgenden

Antrag:

1. Die Stadt Beckum beteiligt sich an dem zentralen Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ zu dem derzeit kostenlose Schulungen für Verwaltungsmitarbeitende angeboten werden.
2. Die Stadt Beckum prüft, ob den politischen Parteien der gleiche Zugriff wie der Verwaltung auf das Portal gewährt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4
#BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 10.02.2022

Förderprogramm für „Mieter-PV-Anlagen“

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

der Kreis Warendorf fördert gemeinsam mit den Städten und Gemeinden insgesamt 1000 neue Photovoltaikanlagen für private Hausdächer mit einem Zuschuss von jeweils 500 Euro. In Beckum können damit 73 Solardächer bezuschusst werden. Das begrüßen wir sehr.

Nicht jede Bürger*in der Stadt Beckum hat aber ein eigenes Haus. Mieter einer Mietwohnung oder Eigentümer einer Wohnung ohne eigenes Dach sollten aber dennoch die Möglichkeit erhalten, Solarstrom zu erzeugen. Der auf diese Weise erzeugte Strom lässt sich direkt nutzen, um den Eigenverbrauch senken.

Antrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Bezuschussung von Balkon-PV-Anlagen für Mieter und Eigentümer einer Wohnung, um die CO₂-Emissionen in Beckum weiter zu senken. Dafür sollen 15.000 Euro im Haushalt 2023 bereitgestellt und ein Förderprogramm erarbeitet werden. Die Höhe der Förderung soll maximal 200 Euro pro Haushalt betragen.

Begründung

Die kleinen Photovoltaiksysteme werden auch Mini-Solaranlagen, Balkon-Solaranlage, Mieter-Photovoltaik oder Stecker-Module genannt, weil sie sich einfach an die Balkonbrüstung montieren lassen und der erzeugte Strom über die Steckdose direkt für den Eigenverbrauch nutzbar ist. Die Mini-Solaranlagen lassen sich einfach entfernen und an anderer Stelle weiterbetreiben. Nach Anschaffung und Installation kann ein nicht unerheblicher Teil des Stromverbrauches durch das „Balkonkraftwerk“ abgedeckt werden.

Die seit geraumer Zeit steigenden Energiepreise und nicht zuletzt der drastische Preisanstieg durch den Krieg in der Ukraine, der unsere energetische Abhängigkeit schonungslos aufzeigt, unterstreichen die Bedeutsamkeit auch solch kleiner Schritte auf dem Weg zu mehr Autarkie – und dies obendrein ökologisch sinnvoll und nachhaltig.

Das Förderprogramm soll sich ausschließlich an Privatpersonen richten.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 31. November 2020

Die SPD-Fraktion Beckum beantragt die Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes für die stadteigenen Grün- und Parkflächen mit dem Ziel eines optisch und gestalterisch ansprechenderen Erscheinungsbildes.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach Ansicht der SPD-Fraktionsmitglieder, aber auch zahlreicher anderer politisch agierender Menschen (so zumindest deren Wahlprogramme), sowie eines nicht kleinen Teils der Bevölkerung befinden sich die Grünflächen und Parkanlagen der Stadt Beckum in einem „bedauernswerten“ Zustand.

Kreisverkehre und sog. Straßenbegleitgrün erscheinen ungepflegt, nur sporadisch geschnitten und mit lieblosen und wenig ansprechenden Grünpflanzen bewachsen. Aber auch Parkflächen wirken eher so, als dass sie möglichst wenig Pflegeaufwand mit sich bringen sollen, und dass auf optische und pflanzliche Vielfalt verzichtet wird.

Das Stadtbild insgesamt, hier die Grünanlagen, ist eine Visitenkarte einer Stadt. Ein positives Erscheinungsbild hebt uns auch im Wettbewerb der Kommunen miteinander hervor, kann damit zu einem Standortvorteil werden. Auch die Bürgerinnen und Bürger fühlen

Fraktionsvorsitzende: Felix Markmeier-Agnesens Peter Tripmaker Fraktionsgeschäftsstelle: Vorhelmer Straße 3 59269 Beckum	Briefadresse Postfach 2465 59247 Beckum Tel.: 02521/17384 Fax: 02521/16934	Internet: www.spd-fraktion-beckum.de E-Mail: Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de	Bankverbindung: Sparkasse Beckum-Wadersloh IBAN: DE79 4125 0035 0000 771584
---	--	--	---

sich in einem ansprechenden „grünen“ Umfeld wohler und zufriedener. Auch das subjektive Sicherheitsgefühl wird dadurch aufgewertet.

Daher beantragt die SPD-Fraktion die Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes mit dem konkreten Ziel, das Erscheinungsbild von Grün- und Parkanlagen deutlich aufzuwerten, ohne dabei nachhaltige und ökologische Aspekte aufzugeben. Dazu zählen u.a.

- regelmäßige Pflege und Beschneidung der Pflanzen in Kreisverkehren, Beeten und Parkanlagen,
- das Verhindern eines „ungepflegten“ Eindrucks dadurch, dass Pflanzen nicht auf die Gehwege und Straßen auswuchern,
- das Anlegen von optisch ansprechenden Beeten auf herausgehobenen Flächen wie z.B. Kreisverkehren, in vollem Bewusstsein, dass dadurch ein Gärtner/eine Gärtnerin deutlich intensiver mit der Fläche beschäftigt ist als bisher,
- eine ansprechende und künstlerische Neugestaltung von Kreisverkehren, wo es möglich ist. So könnte man, ähnlich wie an der Hammerstraße, auf kulturelle und historische Besonderheiten unserer Stadt hinweisen,
- das Einbeziehen von privaten Unternehmen, Vereinen oder Anwohnern, die eine „Patenschaft“ oder eine „Pflege“ von öffentlichen Grünflächen anbieten.

Wir als verantwortliche Politikerinnen und Politiker erwarten und wünschen, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrer Stadt identifizieren und sich in ihr wohlfühlen. Das bedeutet aber auch, dass wir den optischen und pflegerischen Eindruck unserer Grünanlagen und Parkflächen aufwerten, soweit, wie es natürlich finanziell verträglich erscheint. Unserer Meinung nach, ist hier noch deutlich Luft nach oben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4
#BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 12.01.2022

Sicherheit für den Radverkehr - Park- und Halteverbot auf der Alleestraße

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

Im aktuellen Radverkehrskonzept der Stadt Beckum wird im Kapitel 8.8.5 „Straßenräume mit perspektivischen Transformationsbedarf“ die Alleestraße mit aufgelistet. Dort heißt es: „Teilweise fehlt Infrastruktur für den Radverkehr auch gänzlich, obwohl diese aufgrund der Belastung durch Kfz-Verkehr angemessen ist.“

Aufgrund der bestehenden Straßenquerschnitte und einem grundsätzlich guten Fahrbahnzustand sind in einigen Abschnitten keine kurzfristigen Lösungen umsetzbar. Bis zur nächsten grundhaften Sanierung können dort noch Jahrzehnte vergehen.“ (S.109/110)

Antrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Einführung eines generellen Park- und Halteverbotes auf der gesamten Länge der Fahrbahn der Alleestraße.

Begründung

Die Alleestraße hat ein - wie oben bereits dargestellt - sehr hohes Verkehrsaufkommen. Derzeit ist es in einigen Abschnitten der Alleestraße erlaubt, auf der Fahrbahn Richtung Nordstraße zu parken. Diese parkenden Autos sind ein beträchtliches Sicherheitsrisiko für alle im Straßenverkehr Beteiligten, aber insbesondere für die Fahrrad fahrenden Bürger*innen. Besonders beim Überholen der parkenden Autos werden die Verkehrsteilnehmer*innen aus der Gegenrichtung (von der Kreuzung Nordstraße/Sternstraße kommend) an einem flüssigen Fahren gehindert (bzw. ausgebremst), zum Teil bei einem Überholvorgang von Lkw an die Seite gedrängt.

Zur Entspannung der Verkehrslage und für die Sicherheit der Radfahrenden kann eine Änderung der Nutzung der öffentlichen Flächen durch ein generelles Park- und Halteverbot auf der Fahrbahn der Alleestraße zeitnah eine deutliche Verbesserung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender



FWG–Fraktion im Rat der Stadt Beckum • Everkekamp 4 • 59269 Beckum

Stadt Beckum
Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, den 25. März 2022

Anfrage gemäß Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Ausschuss für Stadtentwicklung (STEA) hat in seiner Sitzung am 22. März 2022 die Vorentwurfsplanung zur Instandsetzung und Aufwertung des Westteichs beraten. Mehrheitlich wurde beschlossen, zur Instandsetzung und Aufwertung des Westteichs die Variante B gemäß Anlage 2 zur Vorlage, mit Steganlage, umzusetzen. In Bezug auf die Vorlage 2022/0033 bittet die FWG-Fraktion hiermit um die Beantwortung folgender Fragen:

1. „Aufgrund der Bedeutung des Westteichs als wichtiges Gestaltungselement innerhalb des Westparks wurde die Möglichkeit, den Teich bis zur Schaffung einer geeigneten Förderkulisse (zum Beispiel Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmen Konzeptes Innenstadt Beckum) provisorisch anderweitig herzurichten (etwa Verfüllung und Raseneinsaat), seitens der Verwaltung als inadäquat bewertet. Ebenso wurde die Option, bei der Teichplanung die Werse funktional einzubeziehen, nicht berücksichtigt, da dem die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie beziehungsweise des Wasserhaushaltsgesetzes entgegenstehen.“

Frage(n): Welche detaillierten Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes verhindern eine Teichplanung, in der eine Durchströmung durch die Werse erfolgt?

2. Welche Kosten sind für welche Maßnahme - seit der Entschlammung am Westteich - bislang entstanden?
3. Herr Uwe Denkert hat in der Sitzung erläutert, dass die Bezirksregierung die Stadt Beckum bereits 2015 aufgefordert habe, dass ISEK neu zu fassen bzw. fortzuschreiben. Dies habe die Verwaltung für 2023 eingetaktet. Zwischenzeitlich sei es noch gelungen die Maßnahmen Marktplatz und Kirchplatz in die Förderung zu bekommen. Weitere Fördermaßnahmen (Westteich und Westpark) seinen zurzeit nicht möglich.

Frage(n): Die Ausführungen der Fachbereichsleitung Stadtentwicklung bedeuten faktisch, dass die Stadt Beckum seit 2015 eine Aufgabe hat, der sie sich erst 8 Jahre später, nämlich 2023, stellen will und dadurch aktuell mögliche Förderungen verloren gehen. Wie lautet die Begründung für ein solches Vorgehen? Wann und wo wurde die Politik in dieser Sachfrage (Prioritätensetzung) informiert bzw. einbezogen?

4. Für die Umsetzung der Variante B sind inklusive neuer Möblierung rund 300.000 Euro für die Maßnahmen eingeplant.

Frage(n): Wie rechtfertigt die Verwaltung die Verausgabung von erheblichen Finanzmitteln, die weder eine qualitätsvolle noch nachhaltige Aufwertung des Westteichs sicherstellen? Wie bewertet die Verwaltung ihr Vorgehen beim Westteich vor dem Hintergrund der Erfordernisse mit Blick auf den Hellbachteich in Neubeckum?

Mit freundlichen Grüßen

FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Gregor Stöppel
Fraktionsvorsitzender

Offener Brief von Anwohnern des Hansaringes in Beckum

03.03.2022

An den

Bürgermeister der Stadt Beckum

Herrn Michael Gerdhenrich –persönlich-

59269 Beckum

Rückbau der Verkehrsberuhigung am Hansaring

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

die Fällung der Eichen am 05.02.2022 hat ein trostloses Bild hinterlassen. Das waren intakte Bäume, die dem Straßenbild guttaten und einfach abgesägt wurden. Dieser Schaden ist schon groß genug.

Die Fällung lässt befürchten, dass die Verwaltung den Beschluß vom 2. September 2021 tatsächlich umsetzen und die Straßenverengungen zurückbauen will.

Die Unterzeichner fordern Sie dringend auf, von den geplanten Rückbaumaßnahmen Abstand zu nehmen.

Der Rückbau-Beschluss dient nicht den Interessen der Anwohner und Bürger. Er vernachlässigt die Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Sicherheit. Die Umsetzung des Beschlusses würde dagegen zu mehr Raserei und Gefährdung im Straßenverkehr führen.

Wenn der Rat oder ein Ausschuss derartige Beschlüsse fasst, sind zumindest Bürger und Anwohner einzubeziehen in die Meinungsfindung. Ansonsten arbeitet der Rat gegen die Bürger der Stadt.

Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, werden daher gebeten, folgende Anträge in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung mit aufzunehmen und zur Beratung sowie Beschlussfassung zu stellen:

TOP Ö 4

1.

Der Rat der Stadt Beckum möge den Beschluß des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vom 02.09.2021 zum Rückbau der Fahrbahnverengungen auf dem Hansaring aufheben.

2.

Der Rat der Stadt Beckum möge beschließen, für den Hansaring ab Einmündung Dalmerweg in östlicher Richtung bis zur Lippborger Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h festzusetzen.

3.

Falls der Antrag zu Ziff 2. keine Mehrheit finde, möge der Rat beschließen, für den im Bereich des Berufskollegs verlaufenden Abschnitt des Hansarings eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h festzusetzen.

Über diese Anträge soll einzeln abgestimmt werden.

I.

Begründung der Anträge:

Zu dem Verfahren und dem Beschluss zum Rückbau wurden wir Anwohner überhaupt nicht gefragt, insbesondere nicht dazu, wie sich die Verkehrssituation auf unserer Straße für die Anwohner darstellt.

Wir kennen keine Beschwerden von Anliegern über den derzeitigen Ausbauzustand und haben selbst nichts einzuwenden.

Die Beschlussvorlage spricht von dem Antrag eines Anliegers, in der „Glocke“ ist die Rede von „einigen Anwohnern“, denen die Anlagen ein „Dorn im Auge“ sein sollen. Wodurch fühlten sich der/die Antragsteller denn beschwert? Hier ging es doch wohl eher um eine politische Abrechnung mit dem „grünen“ Ausbau aus den 90iger-Jahren.

Diese Annahme dürfte zutreffen, nachdem Herr Knepper in seinem Leserbrief meine Annahme bestätigte. Es befremdet, dass lediglich aufgrund einer Einzelmeinung ohne Befragung aller Anwohner ein Ratsbeschluss gefasst wird.

Aber: selbst Herr Knepper schreibt: ...*„Meine Intention war es nicht, alle Einbuchtungen abräumen (!)“*

Ihn störte offenbar vorrangig die engmaschige Installation der Einbuchtungen vor seinem Haus im Bereich Lübecker Straße. Dort beschreibt der Straßenverlauf eine Biegung, die vorausschauendes Fahren erschwert.

Wenn aber schon für einen Verfechter des Rückbaus die jetzige Gestaltung auf dem schnurgeraden Straßenabschnitt ihre Berechtigung hat, warum berücksichtigt man nicht wenigstens dies und belässt es dort bei den Verengungen.

Klar ist, dass kein Anwohner gefragt wurde, vgl. auch Leserbrief Prof. Real u. a. vom 13.09.21 an die „Glocke“. Letztlich steht die Meinung eines Anwohners gegen ca. mehr als 100 anderer Anwohner, die sich keineswegs gestört fühlen. Es verwundert, dass der Beschluss gleichwohl zustande kam.

Eine nachvollziehbare Begründung gibt es genausowenig wie ein stimmiges Verkehrskonzept für Südring, Hansaring und Dalmerweg. Die Beschlussvorlage nimmt Bezug auf den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 2030 der Stadt. Dieser führt auf Seite 25 aus:

Hansaring/Südring: Für die Straße wurden verschiedene Varianten mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten und Vorfahrtregelungen diskutiert. Befürwortet wurde die Vorfahrtsstraße mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h und abschnittsweise 30 km/h im Bereich der Schule und des Altenwohnheims. Außerdem wird auf die fehlende Radverkehrsanlage hingewiesen, die ebenfalls für eine Geschwindigkeitsreduzierung spricht, um die Verträglichkeit zwischen dem Kfz- und Radverkehr zu verbessern und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Seitens der Verwaltung wurde auf die unterschiedlichen und gegensätzlichen Wünsche der Anwohnenden hingewiesen; einerseits mehr Beruhigung andererseits ein besserer Verkehrsfluss“.

Den Anwohnern am Hansaring reicht der jetzige Verkehrsfluss durchaus aus. Der Verkehr stockt nur dort, wo mit überhöhter Geschwindigkeit und nicht vorausschauend gefahren wird, wie leider oft festzustellen ist. Bei ca. 30 bis 40 km/h ist eine vorausschauende Fahrweise möglich, die den Verkehrsfluss fördert und die Sicherheit deutlich erhöht.

Vor allem gibt es keine fundierte, nachvollziehbare Begründung für die Entfernung im VEP, sondern nur den Satz: „Die Einbauten im Hansaring sollen entfernt werden“.

Die Beschlussvorlage erwähnt noch die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“. Es bleibt unklar, was diese besagen. Sie haben keine Gesetzesqualität und sind eben nur Richtlinien von Verkehrstechnokraten. Richtlinien leben nicht am Hansaring, wohl aber Bürger der Stadt!

-k-

Tatsache ist, dass dem vorhandenen Ausbau in den 90iger Jahren rechtskräftige Ratsbeschlüsse zugrunde liegen. Bereits damals war der Hansaring schon Vorfahrtsstraße!

Nach Überzeugung der damaligen Ratsmehrheit hinderte dies die eingebauten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen keineswegs! Warum also heute?

Der Einbau erfolgte mit Anliegerbeiträgen und Landeszuschüssen. Müssten diese nicht zurückgezahlt werden bei Rückbau!

Tatsache ist zudem, dass der Verkehrsfluss auf dem Hansaring durch die Anlagen lediglich beruhigt wird, nicht aber be- oder verhindert.

Damals wie heute wünschen und benötigen Anwohnende und Bürger, insbesondere Fußgänger und Kinder eine Geschwindigkeits- und Verkehrsberuhigung und keine Erleichterung des „zu-schnell-Fahrens“.

Wir bitten also eindringlich darum, den Rückbau nicht vorzunehmen, auch aus Gründen des Fußgängerschutzes, wie nachfolgend ausgeführt.

II.

Die Fahrbahneinengungen sind die einzige vorhandene Maßnahme zur **Geschwindigkeitsdämpfung**, die hier dringend erforderlich ist. Auf dem Hansaring wird von einigen Pkw-Fahrern gerast. Dies wissen alle Anwohnenden. Besser wäre endlich Tempo 30, um das gefahrene Geschwindigkeitsniveau, das teilweise deutlich über 50 km/h liegt einzubremsen. Dann wäre eine vorausschauende Fahrweise möglich.

Dies betrifft insbesondere den westlichen Abschnitt des Hansarings vom Dalmerweg bis Schrievers Brede. In diesem Bereich verläuft der Hansaring schnurgerade. Schon jetzt sind hier bekanntlich einige Kraftfahrer mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit unterwegs. Es sind auch Tempoexzesse auch im **Bereich über 70km/h** nicht gerade selten. Sarkastisch formuliert: Wenn die Engstellen wegfallen, kann das Tempolimit demnächst zweispurig überschritten werden.

Wenn die Rats-/Ausschussmitglieder sich mit den Anwohnern unterhalten hätten, hätten sie das erfahren können. Dann hätten sie zudem gesehen, dass die Verengungen jeweils an Straßenkreuzungen bzw. -einmündungen (Everkeweg, Lübecker Straße) oder Einmündungen von Fuß- bzw. Radwegen (Bremer Straße, Hamburger Straße, Stauverweg, Soestweg) liegen.

Durch die Temporeduzierung an den Engstellen und die farblichen Kennzeichnungen wird Fußgängern die Querung und einfahrenden KFZ das Einbiegen erleichtert. Auch das hätten die Ausschussmitglieder feststellen können.

III.

Der Beschluss berücksichtigt nicht die **Sicherheit von Fußgängern**. Der VEP hält bereits Mängel des Fußverkehrs in Beckum fest, Seiten 90 bis 96:

- Querungshilfen werden noch nicht flächendeckend eingesetzt, so dass hier nachgerüstet werden sollte.
- hohe Geschwindigkeiten im Kraftfahrzeugverkehr erschweren bereichsweise das Überqueren von Straßen.
- Wege zu Fuß sollen insbesondere sicher und behinderungsfrei durchgeführt werden können.
- grundsätzlich werden Fußgängerüberwege heute auch in der wissenschaftlichen Betrachtung positiv für die Verkehrssicherheit eingestuft.

Der Beschluss ignoriert u. a., dass Fußgänger von der Bremer Straße oder von der Hamburger Straße und retour durch die Fahrbahnverengungen leichter den Hansaring überqueren können, als ohne diese. Dies gilt auch für den Knoten Everkeweg. Über alle genannten Straßen und Wege läuft vormittags und nachmittags der Fußgängerverkehr auch zu und von **Kindergärten und Schulen**.

Vor der Kreuzung Everkeweg wurde immerhin bereits das Allgemeine Gefahrenzeichen 136 aufgestellt: **Achtung Kinder!**

Es ist also bekannt, dass dort Handlungsbedarf besteht zum Schutz von Fußgängern/Kindern. Das Verkehrszeichen alleine bewirkt keine Tempodämpfung, im Gegensatz zu der vorhandenen Fahrbahnverengung unmittelbar nach der Kreuzung.

Querungshilfen wie im Bereich des Altenheimes Südring oder besser Fußgängerüberwege wären also zwingend dort einzurichten, wo der Rückbau erfolgen soll.

Der Südring/Hansaring ist eben nicht nur eine Straße für den Durchgangsverkehr, sondern für die Anwohnenden, die hier zu Fuß gehen und mit ihren Kindern die

Straße queren, auch mit dem Radfahren und auch mit dem Auto unterwegs sind. Die stört der aktuelle Ausbauzustand nicht.

IV.

Der VEP schlägt weiter vor, auf Seite 71:

...ist die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn (Belastungsbereich I) dann möglich, wenn die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h abgesenkt wird. Dieser mögliche Sicherheitsgewinn einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sollte dann in Erwägung gezogen werden. In Beckum fallen etliche Straßen, die keine Radverkehrsanlagen haben in diesen Belastungsbereich (z. B. Südring ...).

Es ist erstaunlich, dass diese Empfehlungen nicht erwähnt und nicht berücksichtigt werden. Wenn man den VEP ernst nimmt, dann müsste Tempo 30 am Südring durchgehend umgehend vorgeschrieben werden, ansonsten müsste hier ein Radweg gebaut werden. Wie man lesen kann, kommt ein Radweg aber erst 2025! Nachdem im Bereich des Altenheimes Tempo 30 gilt, sollte es für den gesamten Südring gelten!

Der für den Rückbau geschätzte Kostenaufwand von 85.000 € sollte besser für diesen Zweck verwendet werden oder für die Instandsetzung maroder Straßen.

Im übrigen ist diese Kostenschätzung mehr als 2 Jahre alt und deutlich zu niedrig, wenn sogar die rote Fahrbahndecke entfernt werden und Ersatzpflanzungen vorgenommen werden sollen.

Was wäre zu tun nach einem Rückbau, sollte dieser tatsächlich durchgeführt werden sollte?

Es wären dann dringend **Maßnahmen zur Tempodämpfung** und zum **Fussgängerschutz** bei Straßenquerungen erforderlich, und zwar bei den genannten Kreuzungen/Einmündungen, auch und gerade aufgrund des VEP.

Außerdem fordert der Beschluss die vollständige Umsetzung des VEP durch die Verwaltung, also auch, dass auch im Bereich des **Berufkollegs am Hansaring** Tempo 30 gelten soll. Bisher ist dieser Teil des VEP noch nicht umgesetzt worden.

Sinnvoll wäre dann allerdings eine **Tempo 30-Zone** im gesamten Verlauf des **Hansaringes**. Ansonsten gäbe es **ständig wechselnde**

Geschwindigkeitsbeschränkungen. Konsequenterweise belässt man es dann auch bei den Fahrbahnverengungen. Dann wäre das Verkehrskonzept stimmig.

V.

Seit dem mißlungenen Rückbau-Beschluss hat sich einiges getan zum Thema Verkehrsberuhigung und sicherer Verkehr. Verschiedene Ratsfraktionen – CDU, SPD und Grüne- verlangen erhöhte Sicherheit durch Verbreiterung des Kreisverkehrs am Mühlenweg/Maria-Kahle-Straße, Umgestaltung der Alleestraße und generell durch eine Temporeduzierung zur Entspannung des Verkehrs, wie in immer mehr Städten praktiziert.

Das sollte auch in Beckum möglich sein. Vor der Durchführung des Rückbaus sollten Sie sich selbst einmal vor Ort ein Bild von den Verhältnissen machen, wir denken, das könnte Sie überzeugen.

Durchschriften haben wir den Vorsitzenden der Ratsfraktionen gleichzeitig zugeleitet.

Herzliche Grüße vom Hansaring



Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.05.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Zur grundsätzlichen Stärkung des Standortes Beckum ist es wichtig, vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und so Abwanderung zu verhindern.

Herr Zumdohme betreibt seit mehreren Jahren den Catering-Betrieb „ConGusto“ in Ahlen und beabsichtigt, den Betrieb in Beckum anzusiedeln und zu vergrößern. Hierfür wird beabsichtigt, ein Grundstück im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ zu erwerben. Die Fläche liegt an der Steinkühlerstraße und umfasst rund 4 700 Quadratmeter. Das Vorhaben wird durch Herrn Zumdohme in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

ohne

Vorstellung eines geänderten Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.05.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Zur grundsätzlichen Stärkung des Standortes Beckum ist es wichtig, vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und so Abwanderung zu verhindern.

Frau Zeuner und Herr Scholz haben in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 22.06.2021 das Bauvorhaben der FLUMI Wassersport GmbH & Co. KG vorgestellt (vergleiche Vorlage 2021/0220 und Niederschrift zur Sitzung).

Zwischenzeitlich sind Hinderungsgründe für die Umsetzung des Projektes bekannt geworden, weshalb das Projekt nun in einer veränderten Variante erneut in den Ausschuss gebracht wird. Das veränderte Vorhaben wird durch den Fachbereich Stadtentwicklung in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

ohne



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2022

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.05.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 15 Nummer 17 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten.

Der Bericht für das 1. Quartal 2022 ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2022

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2022

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.01. bis 31.03.2022

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	0,00 €	12.364.123,15 €	4.323.604,46 €	44.357.597,58 €	61.045.325,19 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 1. Quartal 2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	808.692,93 €	0,00 €	0,00 €	808.692,93 €
planmäßige Tilgung im 1. Quartal 2022	0,00 €	153.492,25 €	92.554,41 €	711.082,29 €	957.128,95 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	808.692,93 €	0,00 €	0,00 €	808.692,93 €
Stand 31.03.2022	0,00 €	12.210.630,90 €	4.231.050,05 €	43.646.515,29 €	60.088.196,24 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	-153.492,25 €	-92.554,41 €	-711.082,29 €	-957.128,95 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.03.2022 870.457,00 €.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.01. bis 31.03.2022

Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Umschuldung Betrag: 808.692,93 € Aufnahmezeitpunkt: 04.03.2022 Vertragsabschluss: 03.03.2022	Kredit: Saar LB, Vertragsnummer: 6040120395 Finanznummer: 26 Kreditkonditionen: Zinssatz: 1,28 % Laufzeit und Zinsbindung bis 30.03.2047 Liquide Belastung: 37.447,08 € pro Jahr	– Sehr geringer Zinssatz – Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende – Bisheriger Zinssatz: 2,8 % – Zinersparnis von rund 364.880 € durch die Umschuldung – Geringfügige liquide Mehrbelastung von rund 2.600 € pro Jahr durch die Umschuldung

1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	0,00 €	12.364.123,15 €	4.323.604,46	44.357.597,58 €	61.045.325,19 €
Stand 31.03.2022	0,00 €	12.210.630,90 €	4.231.050,05	43.646.515,29 €	60.088.196,24 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2022	0,00 €	-153.492,25 €	-92.554,41	-711.082,29 €	-957.128,95 €

1.4 Liquiditätskredite vom 01.01. bis 31.03.2022

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	15.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	10.000.000,00 €	30.700.000,00 €	0,20
01.01.2022	0,00 €	517.155,06 €	0,00 €	0,00 €	517.155,06 €	0,20
19.02.2022	0,00 €	800.000,00 €	0,00 €	0,00 €	800.000,00 €	0,20
31.03.2022	0,00 €	1.657.992,00 €	0,00 €	0,00 €	1.657.992,00 €	0,20
Höchststand im 1. Quartal	0,00 €	1.733.934,39 € (30.03.2022)	131.234,27 € (25.02.2022)	0,00 €		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 1. Quartal 2022					
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	
0,00 €	47,82 €	6,06 €	0,00 €	53,88 €	

Erläuterung:

- * Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.03.2022 1.655.661,00 €.

1.5 Jahresentwicklung der Liquiditätskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	0,00 €	517.155,06 €	0,00 €	0,00 €	517.155,06 €
Stand 31.03.2022	0,00 €	1.657.992,00 €	0,00 €	0,00 €	1.657.992,00 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2022	0,00 €	+1.140.836,94 €	0,00 €	0,00 €	+1.140.836,94 €

2 Liquide Mittel

2.1 Liquiditätssalden vom 01.01. bis 31.03.2022

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.01.2022	11.616.380,46 €	-495.063,33 €	209.865,51 €	1.220.211,40 €	12.551.394,04 €
19.02.2022	13.667.591,46 €	-643.081,57 €	101.533,79 €	2.557.215,93 €	15.683.259,61 €
31.03.2022	11.584.049,37 €	-910.188,04 €	267.832,48 €	1.459.516,50 €	12.401.210,31 €
Höchststand im 1. Quartal (15.02.2022)	15.439.407,62 €	-495.063,33 € (01.01.2022)	505.053,04 € (22.03.2022)	2.557.215,93 € (18.02.2022)	
Tiefststand im 1. Quartal (27.01.2022)	7.797.692,33 €	-1.377.744,94 € (03.03.2022)	-130.496,80 € (25.02.2022)	808.940,81 € (16.02.2022)	

Verwahrentgelte im 1. Quartal 2022

Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
5.479,18 €	0,00 €	43,69 €	0,00 €	5.522,87 €

Erläuterung:

- * Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätskreditkonten.
- ** Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 31.03.2022 waren 40 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.560,00 € im Umlauf.

2.2 Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	11.616.380,46 €	-495.063,33 €	209.865,51 €	1.220.211,40 €	12.551.394,04 €
Stand 31.03.2022	11.584.049,37 €	-910.188,04 €	267.832,48 €	1.459.516,50 €	12.401.210,31 €
- Minderung/+ Erhöhung	-32.331,09 €	-415.124,71 €	+57.966,97 €	+239.305,10 €	-150.183,73 €

3 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.01. bis 31.03.2022

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) / Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Grundstück BG 60 „Obere Brede an der A 2“	31.514,11 €	105.826,10 €	74.311,99 €
Summe	31.514,11 €	105.826,10 €	74.311,99 €

von Anlagevermögen vom 01.01. bis 31.03.2022

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) / Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Papierschredder	1,00 €	230,40 €	229,40 €
Aluminiumabdeckung für Hochsprungmatten	1,00 €	1.248,00 €	1.247,00 €
Summe	2,00 €	1.478,40 €	1.476,40 €

4 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Der Aufsichtsrat der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH hat dem Neubau einer Kindertageseinrichtung im Bereich der Roncallischule, Gustav-Moll-Straße 47, 59269 Beckum in seiner Sitzung am 29.03.2022 zugestimmt.

5 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 1. Quartal 2022 nicht zu verzeichnen.

Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.05.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.05.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2022 und die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung der Gebührenkalkulation und der Änderungssatzung entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind. Demgemäß sind sie in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Gebühren für den Rettungsdienst werden unter den Produktkonten 020505.432103/632103 – Krankentransportgebühren (Krankenkassen) – und 020505.432104/632104 – Krankentransportgebühren (Übrige) – vereinnahmt.

Im Haushaltsplan sind für das Jahr 2022 Erträge in Höhe von insgesamt 4.765.000,00 Euro veranschlagt.

Die in der Gebührenkalkulation 2022 eingestellten Kosten betragen 5.486.433,88 Euro.

Durch das unterjährige Inkrafttreten der Gebührensatzung können für das Jahr 2022 voraussichtlich 4.764.915,00 Euro refinanziert werden. Dies entspricht in etwa den im Haushalt veranschlagten Gebühreneinnahmen in Höhe von 4.765.000,00 Euro.

Erläuterungen:

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Allgemeines zur Gebührenkalkulation und Abschluss für das Jahr 2020

Die Stadt Beckum unterhält einen Rettungsdienst für die Realisierung der Notfallrettung, des Krankentransports und der Versorgung einer größeren Anzahl von verletzten oder erkrankten Personen bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Die Notfallrettung umfasst die Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen am Notfallort, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung von Notfallpatientinnen und -patienten zur weiteren Versorgung. Der Krankentransport dient der fachgerechten Beförderung von erkrankten, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen unter qualifizierter Betreuung mittels Krankentransportwagen.

Die letztmalige Anpassung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel erfolgte nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit den Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften mit Wirkung zum 05.06.2019 (Kalkulation 2019). Die Gebührenkalkulation des Rettungsdienstes für das Jahr 2019 kann in der Vorlage 2019/0053 eingesehen werden.

Ausschlaggebend für die Ermittlung der Höhe des Gebührenbedarfs ist die Gebührenkalkulation. Die Kalkulation der Rettungsmittelgebühren für das Jahr 2022 (Kalkulation 2022) ist als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst für das Jahr 2020, der die tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüberstellt, weist eine Unterdeckung in Höhe von 818.739,79 Euro aus. Maßgeblich für die Unterdeckung sind Corona-bedingte Auswirkungen und sonstige gestiegene Kosten zu nennen. So konnten rund 800 abrechnungsfähige Einsätze weniger geltend gemacht werden, als im Jahr 2019. Gleichzeitig hat sich der Verbrauch von Schutzkleidung, deren Einkaufskosten zum Teil inflationär stark gestiegen sind, erheblich gesteigert. Das aus Vorjahren bestehende Defizit erhöhte sich somit zum 31.12.2020 von 478.029,94 Euro auf 1.296.769,73 Euro. Unterdeckungen sollen beziehungsweise Überdeckungen sind nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW durch eine Anpassung der Gebührensatzung innerhalb von 4 Jahren auszugleichen, was – hinsichtlich der kumulierten Unterdeckung bis zum 31.12.2020 – anteilig mit dieser Gebührensatzung erfolgt. Das Haushaltsjahr 2021 ist aktuell noch nicht abgeschlossen, das Ergebnis der Nachkalkulation wird Gegenstand der Entscheidung zu künftigen Gebührenkalkulationen sein.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 spiegelt die Anforderungen des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf (Stand: Mai 2020) wider.

Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Kreises Warendorf (Konto 523200)

Gemäß § 14 Absatz 6 Satz 1 RettG NRW können Kreise die anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstellen auf die Trägerinnen und Träger der Rettungswachen umlegen. Die jährliche Erstattungshöhe ist individuell und abhängig von den ansatzfähigen Gesamtkosten der Leitstelle und dem Einsatzaufkommen der einzelnen Rettungswachen in dem betroffenen Jahr.

Für die Kosten der Leitstelle des Kreises Warendorf werden in der Gebührenkalkulation 2022 im Vergleich zur Kalkulation 2019 Mehrkosten in Höhe von 140.000,00 Euro veranschlagt. Der Ansatz orientiert sich an den für 2020 mit der Stadt abgerechneten, anteiligen Leitstellenkosten in Höhe von 395.959,19 Euro.

Die beträchtliche Kostensteigerung wird seitens des Kreises Warendorf durch gestiegene Personalkosten und den Neubau der Leitstelle begründet. So sind die Personalkosten der Leitstelle durch die hohen Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Leitstellenbeamtinnen und -beamten und Personalzugänge deutlich angestiegen. Des Weiteren generiert der Neubau der Kreisleitstelle mit Inbetriebnahme in 2020 zusätzliche kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sowie einen erhöhten Bewirtschaftungsaufwand für Gebäude.

Die genannten Gegebenheiten tragen maßgeblich dazu bei, dass sich der Trend hin zu steigenden Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstelle weiter fortführen oder wenigstens auf dem Niveau der IST-Kosten 2020 verbleiben wird.

Kosten für sonstige Sachleistungen (Konto 528100)

Unter den sonstigen Sachleistungen werden im Rettungsdienst die Kosten für medizinische Einmalartikel und Verbrauchsmaterialien sowie die Kosten für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit präklinischen Medikamenten zusammengefasst. Im Vergleich zur Kalkulation 2019 werden in die Kalkulation 2022 Mehrkosten in Höhe von 47.000,00 Euro eingestellt.

Ein Teil der Mehrkosten ist zurückzuführen auf die zusätzliche Vorhaltung eines Rettungswagens für den Einsatzdienst in den Tagesstunden (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Tages-RTW) seit dem 01.02.2021. Darüber hinaus ist vorrangig die Covid-19-Pandemie und die daraus resultierenden, zusätzlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes ursächlich für den starken Anstieg der Kosten für Sachleistungen.

Seit Ausbruch der Pandemie werden die Kräfte des Rettungsdienstes pro Einsatz mit einer FFP2-Maske ausgestattet. Auch der Verbrauch an Infektionsschutzausrüstung (Schutzkitel, Schutzbrillen) und Desinfektionsmitteln stieg durch die erhöhten Infektionsfahrten und erweiterten Hygienemaßnahmen drastisch an. Eine weitere pandemiebedingt eingeführte Maßnahme ist die regelmäßige Testung des Personals auf Covid-19, ehe der Dienst angetreten werden darf. Die Maßnahmen dienen der Viruseindämmung, dem Eigenschutz der Beschäftigten und schließlich der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes.

Kalkulatorische Abschreibungen auf Sachanlagen und Gebäude

Im Vergleich zur Kalkulation 2019 sind die kalkulatorischen Abschreibungen für Sachanlagen und Gebäude in der Kalkulation 2022 um rund 169.000,00 Euro angestiegen. Dies ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, die nachfolgend dargestellt werden.

1. Die Abschreibung im Gebührenhaushalt des Rettungsdienstes erfolgt auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Verbraucher- und Baupreisindexe des Statistischen Bundesamtes (Basisjahr 2015 = 100). Betrachtet man die letztjährige Entwicklung der Teuerungsraten, so kann in vielen Bereichen ein deutlicher Anstieg der Marktpreise beobachtet werden; besonders betroffen sind aktuell der Verkehrssektor, die Baubranche und der Energie- und Brennstoffmarkt.

Um eine wirtschaftliche Wiederbeschaffung von Sachanlagegütern und Gebäuden für den Rettungsdienst sicherstellen zu können, wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte und damit die einzelnen Abschreibungsbeträge entsprechend der Indexentwicklung erhöht.

2. Des Weiteren ist auch bei der Bewertung der kalkulatorischen Kosten die Erweiterung des Fuhrparks des Rettungsdienstes um dem Tages-RTW zu berücksichtigten. Das Fahrzeug mitsamt Ausstattung wurde im Jahr 2021 in Dienst gestellt und generiert für die Gebührenkalkulation 2022 somit zusätzliches Abschreibungsvolumen.
3. Der Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf gibt hinsichtlich der wirtschaftlichen Belastungsgrenzen von Rettungsdienstfahrzeugen eine Laufzeit von 6 Jahren oder eine Fahrleistung von 200 000 Kilometern vor. Darüber hinaus verursachen die Fahrzeuge unverhältnismäßig hohe Instandhaltungs- und Reparaturkosten und sind auszusondern oder in die Reserve zu überführen. In der Praxis kann festgestellt werden, dass die wirtschaftliche Laufleistung von 200 000 Kilometern bei den RTW bereits nach 4 Jahren, dem Notarzteinsatzfahrzeug nach 5 Jahren und dem Krankentransportwagen nach 6 Jahren erreicht wird. Demgemäß wurden die Abschreibungszeiten der Fahrzeuge ab 2021 angepasst. Insbesondere die RTW generieren dadurch höhere jährliche Abschreibungen.

Kosten für das Berufsbild „Notfallsanitäterin beziehungsweise Notfallsanitäter“ (Konto 541201)

Die Kalkulation 2022 weist Ausbildungskosten in Höhe von 285.500,00 Euro für Notfallsanitäterinnen beziehungsweise Notfallsanitäter aus. Ein Mehrbedarf in Höhe von 185.000,00 Euro gegenüber den bisherigen Veranschlagungen entsteht dadurch, dass zu der bisherigen Weiterqualifizierung von bereits Beschäftigten nun auch Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger im Rahmen einer 3-jährigen Ausbildung zur Notfallsanitäterin beziehungsweise zum Notfallsanitäter qualifiziert werden.

Die Ausbildungskosten beinhalten die Personalkosten (Besoldung inklusive Pensionsrückstellungen beziehungsweise Entgelt inklusive Sozialversicherungsbeiträge), Unterkunfts- und Reisekosten, Verpflegungspauschalen, Trennungsgelder, Fahrtkostenerstattungen sowie die Kosten für die schulische und klinische Ausbildung, die an Dritte gezahlt werden.

Die Kalkulation berücksichtigt, dass sich unterschiedliche Ausbildungsjahrgänge überschneiden.

Kosten für die Sicherstellung des Notarztdienstes (Konto 542104)

Die Kosten für die vertragliche Bestellung von Notärztinnen beziehungsweise Notärzten für den Rettungsdienst Beckum durch das St. Elisabeth-Hospital Beckum sind für das Jahr 2022 mit 560.000,00 Euro berücksichtigt. Verglichen mit der Kalkulation 2019 ist hier ein Zuwachs von 160.000,00 Euro zu verzeichnen.

Personalkosten (Konten 501100, 501200, 502200, 503200, 503201, 504103 und 541100) und Overheadkosten

Im Bereich der Personalkosten ist ein Anstieg der Kosten gegenüber der Kalkulation 2019 um rund 1.106.000,00 Euro zu verzeichnen. Die Mehrkosten werden wie folgt begründet:

Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan sieht eine Ausweitung der Rettungsmittelvorhaltung in Form eines Tages-RTW mit entsprechendem erweiterten Personalansatz vor. Der im aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan genannte Personalansatz zur Besetzung der Rettungsmittel wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

Aufgrund der höchsten nichtärztlichen Qualifikation im Rettungsdienst werden Notfallsanitäterinnen beziehungsweise Notfallsanitäter – anfangs im Tarifbereich und nachfolgend im Beamtenbereich – höher eingruppiert beziehungsweise besoldet, als dies bislang bei dem eingesetzten Personal der Fall war.

Im sogenannten „Overhead“ wird das Personal zur Verwaltung des Rettungsdienstes (Tagesdienst) mit verursachungsgerechten Stellenanteilen angesetzt. Im Rettungsdienst allgemein anerkannt sind die Funktionen Fachdienstleitung, Personalbewirtschaftung, Beschaffung, Leitung Rettungsdienst, Verwaltung und Abrechnung. In Summe können insgesamt 3,14 Stellenanteile aus dem Tagesdienst über die Gebührenkalkulation 2022 refinanziert werden.

Eine besondere Bedeutung bei den Overheadkosten nehmen die Praxisanleiterinnen beziehungsweise Praxisanleiter ein. Sie sind für die Ausbildung der angehenden Notfallsanitäterinnen beziehungsweise Notfallsanitäter zuständig und erforderlich. Entsprechend der Anerkennungsfähigkeit von Praxisanleiterinnen beziehungsweise Praxisanleitern im Verhältnis zu den Auszubildenden, werden gemäß Rettungsdienstbedarfsplan 3 Stellen „Praxisanleitung“ in Ansatz gebracht.

Gesamtkosten und Berechnung der Pauschalen je Rettungsmittel

Die aufgeführten und in ihrer Entstehung erläuterten Mehrkosten des Rettungsdienstes sowie das bestehende Defizit zum 31.12.2020 wurden zum Anlass genommen, eine Neukalkulation der Rettungsmittelgebühren für das Jahr 2022 durchzuführen und eine Beteiligung der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften nach dem RettG NRW einzuleiten. Die beurteilungswürdigen Kalkulationsunterlagen wurden den Vertreterinnen und Vertretern der vorgenannten Institutionen am 13.01.2022 zur fachlichen Würdigung und Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen einer Online-Veranstaltung fand am 10.03.2022 ein Erörterungsgespräch mit den beteiligten Vertretungen der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften sowie den involvierten Beschäftigten der Stadt Beckum statt. Aufgrund teilweise unterschiedlicher Ansichten über den 1. Entwurf der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 bestand Einvernehmen darüber, die Kalkulation anhand von bereitgestellten Vergleichskalkulationen der Kostenträger zu überarbeiten. Der 2. und angepasste Entwurf der Gebührenkalkulation 2022 wurde den Verhandlungspartnerinnen und Verhandlungspartnern am 04.04.2022 zugesandt. Am 27.04.2022 teilten die Kostenträger schriftlich mit, dass die darin festgesetzten Kosten anerkannt werden und sprachen insgesamt Einvernehmen über die Kalkulation 2022 und die neuen Gebührensätze aus.

Die abschließende Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 schließt unter Berücksichtigung aller betriebsbedingten sowie kalkulatorischen Kosten des Rettungsdienstes und eines Viertels des bestehenden Defizits zum 31.12.2020 mit ansatzfähigen Gesamtkosten in Höhe von 5.486.433,88 Euro ab. Diese Kosten werden unter Zuhilfenahme von verursachungsgerechten Umlageschlüsseln auf die einzelnen Rettungsmittel und die Notärztin beziehungsweise den Notarzt verteilt.

Die Summen der einzelnen Kostenstellen werden dann durch die gebührenrelevanten Einsätze dividiert, wodurch die ungedeckten Kosten pro Einsatz – und damit die letztliche Höhe der einzelnen Rettungsmittelgebührenpauschalen – ermittelt werden.

Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einsatzzahlen aus dem Jahr 2021 sowie den neukalkulierten Gebührenpauschalen werden Erlöse in Höhe von insgesamt 5.482.048,00 Euro erwartet. Die Kalkulation 2022 schließt somit mit einer geringfügigen Unterdeckung von 4.385,88 Euro ab, die auf die pflichtige Abrundung auf volle Cent-Beträge zurückzuführen ist.

Für die einzelnen Rettungsmittelgebühren ergeben sich folgende Änderungen:

Rettungsmittel	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Differenz
Rettungswagen	483,00 Euro	760,00 Euro	+277,00 Euro
Krankentransportwagen	300,00 Euro	436,00 Euro	+136,00 Euro
Notarzteinsatzfahrzeug	365,00 Euro	573,00 Euro	+208,00 Euro
Notärztin/Notarzt	284,00 Euro	435,00 Euro	+151,00 Euro

Die Anpassung der Gebührensätze in der aktuellen Rettungsmittelgebührensatzung der Stadt Beckum soll in Form einer Änderungssatzung geschehen. Die 3. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung ist als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt.

Weiterer Inhalt der 3. Änderungssatzung ist der Wegfall des § 5 Absatz 4 Rettungsmittelgebührensatzung. Der Streichung des Absatzes liegt eine juristische Prüfung aus dem Jahr 2021 zu Grunde, die mit dem Ergebnis abschließt, dass die Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften den Eigenanteil der Versicherten für Fahrtkosten nach Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – in Höhe von maximal 10,00 Euro mit eigenem Inkassorisiko einzutreiben haben. Die Serviceleistung der Stadt, bei Nichtanerkennung des Eigenanteils durch die Krankenversicherungsträger eine eigenständige Bescheidung der beziehungsweise des Versicherten in Höhe des Eigenanteils vorzunehmen, ist unwirtschaftlich und mit vermeidbarem Verwaltungsaufwand verbunden.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsjahres 2022 wurde der zu erwartende Ertrag aus Rettungsmittelgebühren mit insgesamt 4.765.000,00 Euro beziffert. Dem gegenüber weist die Gebührenkalkulation 2022, wie oben bereits dargelegt, ansatzfähige Kosten in Höhe von insgesamt 5.486.433,88 Euro aus. Durch das unterjährige Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung können die ansatzfähigen Kosten der Gebührenkalkulation 2022 nicht vollständig vereinnahmt werden. Sofern das der Kalkulation zu Grunde liegende Einsatzaufkommen erreicht wird, werden für 2022 Gesamterträge in Höhe von 4.764.915,00 Euro generiert. Eventuelle Mindererträge sind jedoch nicht verloren, sondern können in den folgenden Jahren wieder ausgeglichen werden.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2022 in Form eines Betriebsabrechnungsbogens
- 2 3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Anteil Rettungswagen (RTW)	Anteil Notärztin bzw. Notarzt (NA)	Anteil Notarzteininsatzfahrzeug (NEF)	Anteil Krankentransportwagen (KTW)	Umlageschlüssel	Kontrollsumme
Personalaufwendungen		2.534.076,17 €	2.874.383,43 €	3.065.721,54 €						
501100	Dienstaufwendungen Beamte	1.000.926,24 €	1.015.653,92 €	1.876.673,36 €	1.627.824,07 €		248.849,29 €		direkte Zuordnung	1.876.673,36 €
501200	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	377.143,25 €	422.729,86 €	539.226,21 €	274.527,32 €		144.991,93 €	119.706,96 €	direkte Zuordnung	539.226,21 €
	Fachdienstoverhead-Kosten (FD-intern)	355.392,23 €	416.872,80 €	642.921,97 €	328.712,54 €	123.313,21 €	123.313,21 €	67.583,00 €	% Einsätze mit NA	642.921,97 €
	Beihilfen	58.564,36 €	58.550,00 €						direkte Zuordnung	0,00 €
	Versorgungsaufwendungen	639.109,61 €	836.970,50 €						direkte Zuordnung	0,00 €
502200	Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte (ZV)	26.451,94 €	31.299,39 €						direkte Zuordnung	0,00 €
503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tariflich Besch. (SV)	70.774,16 €	85.196,96 €						direkte Zuordnung	0,00 €
503201	Gesetzliche Unfallversicherung Tariflich Beschäftigte	5.535,96 €	5.660,00 €	5.750,00 €	2.696,11 €		1.380,00 €	1.673,89 €	direkte Zuordnung	5.750,00 €
504103	Schutzimpfung der Rettungssanitäter	0,00 €	300,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze ohne NA	0,00 €
541100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	178,42 €	1.150,00 €	1.150,00 €	727,51 €		272,92 €	149,57 €	% Einsätze ohne NA	1.150,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		446.132,74 €	622.150,00 €	630.800,00 €						
523200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit an Gemeinden	225.519,65 €	400.000,00 €	400.000,00 €	253.046,19 €		94.927,74 €	52.026,07 €	% Einsätze ohne NA	400.000,00 €
524101	Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	788,37 €	900,00 €	1.100,00 €	695,88 €		261,05 €	143,07 €	% Einsätze ohne NA	1.100,00 €
524110	Unterh. und Bewirtschaftung d. Grundstücke und baul. Anlagen durch den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum (EB SBB)	0,00 €	100,00 €	100,00 €	63,26 €		23,73 €	13,01 €	% Einsätze ohne NA	100,00 €
525100	Haltung von Fahrzeugen	53.496,06 €	81.000,00 €	80.000,00 €	50.609,24 €		18.985,55 €	10.405,21 €	% Einsätze ohne NA	80.000,00 €
525103	Haltung von Fahrzeugen durch den EB SBB	2.623,01 €	10.000,00 €	5.000,00 €	3.163,08 €		1.186,60 €	650,33 €	% Einsätze ohne NA	5.000,00 €
525101	Versicherungen für Dienstfahrzeuge	16.692,46 €	17.550,00 €	18.400,00 €	11.640,12 €		4.366,68 €	2.393,20 €	% Einsätze ohne NA	18.400,00 €
525500	Unterhaltung u. Beschaffungen des bewegl. Vermögens bis 60 €	546,56 €	1.100,00 €	1.100,00 €	695,88 €		261,05 €	143,07 €	% Einsätze ohne NA	1.100,00 €
525502	Unterhaltung v. Inventar u. Ersatzbeschaffung durch den EB SBB	0,00 €	100,00 €	100,00 €	63,26 €		23,73 €	13,01 €	% Einsätze ohne NA	100,00 €
525509	Unterhaltung v. Inventar, Geräten und Ausrüstung u. Ersatzbeschaffung (60 €)	28.144,14 €	32.900,00 €	35.000,00 €	22.141,54 €		8.306,18 €	4.552,28 €	% Einsätze ohne NA	35.000,00 €
528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	118.322,49 €	78.500,00 €	90.000,00 €	56.935,39 €	21.358,74 €		11.705,87 €	% Einsätze ohne NA	90.000,00 €
Kalkulatorische Kosten		223.776,46 €	279.582,75 €	396.766,05 €						
	Abschreibungen Sachanlagen	191.866,46 €	230.316,67 €	360.010,57 €	227.748,26 €		85.437,48 €	46.824,84 €	% Einsätze ohne NA	360.010,57 €
	kalkulatorische Zinsen für Sachanlagen	31.910,00 €	49.266,08 €	36.755,48 €	23.252,09 €		8.722,79 €	4.780,61 €	% Einsätze ohne NA	36.755,48 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen		681.329,86 €	965.300,00 €	971.300,00 €						
541201	Ausbildung einschließlich Reisekosten (NotfallSan)	136.613,14 €	362.000,00 €	285.500,00 €	207.615,23 €		77.884,77 €	0,00 €	% Einsätze ohne NA	285.500,00 €
541202	Fortbildung einschließlich Reisekosten	20.090,85 €	27.000,00 €	25.000,00 €	15.815,39 €		5.932,98 €	3.251,63 €	% Einsätze ohne NA	25.000,00 €
541203	Anschaffung und Unterhaltung von Dienst und Schutzkleidung	58.867,33 €	66.500,00 €	67.000,00 €	42.385,24 €		15.900,40 €	8.714,37 €	% Einsätze ohne NA	67.000,00 €
541204	Reise und Fahrtkosten, Auslagenersatz	132,34 €	100,00 €	100,00 €	63,26 €		23,73 €	13,01 €	% Einsätze ohne NA	100,00 €
542100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	0,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €				direkte Zuordnung	50,00 €
542104	Kosten für Notarzteinätze	435.403,25 €	475.000,00 €	560.000,00 €		560.000,00 €			direkte Zuordnung	560.000,00 €
542202	Mieten für Druck- und Kopiergeräte	3.201,72 €	2.300,00 €	1.850,00 €	1.170,34 €		439,04 €	240,62 €	% Einsätze ohne NA	1.850,00 €
542208	Miete Rettungsfahrzeuge	886,20 €	2.200,00 €	1.000,00 €	632,62 €		237,32 €	130,07 €	% Einsätze ohne NA	1.000,00 €
542900	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	11,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze ohne NA	0,00 €
543101	Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	316,09 €	1.000,00 €	1.000,00 €	632,62 €		237,32 €	130,07 €	% Einsätze ohne NA	1.000,00 €
543102	Gebühren für Funktelefone	1.196,00 €	2.000,00 €	3.000,00 €	1.897,85 €		711,96 €	390,20 €	% Einsätze ohne NA	3.000,00 €
543103	Bekanntmachungen	0,00 €	200,00 €	200,00 €	126,52 €		47,46 €	26,01 €	% Einsätze ohne NA	200,00 €
543104	Rundfunk- und Fernsehgebühren	104,02 €	300,00 €	150,00 €	94,89 €		35,60 €	19,51 €	% Einsätze ohne NA	150,00 €
543110	Beschaffung von Informationsmaterial	0,00 €	0,00 €	600,00 €	379,57 €		142,39 €	78,04 €	% Einsätze ohne NA	600,00 €
543112	Vordrucke	3.725,95 €	4.000,00 €	4.200,00 €	2.656,98 €		996,74 €	546,27 €	% Einsätze ohne NA	4.200,00 €
543113	Kosten der Notrufabfrage	853,68 €	1.000,00 €	1.000,00 €	632,62 €		237,32 €	130,07 €	% Einsätze ohne NA	1.000,00 €
543126	Portogebühren	6.737,62 €	8.600,00 €	7.100,00 €	4.491,57 €		1.684,97 €	923,46 €	% Einsätze ohne NA	7.100,00 €
543127	Papierbedarf	1.487,32 €	1.300,00 €	1.300,00 €	822,40 €		308,52 €	169,08 €	% Einsätze ohne NA	1.300,00 €
543128	Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	858,03 €	1.200,00 €	1.200,00 €	759,14 €		284,78 €	156,08 €	% Einsätze ohne NA	1.200,00 €
544600	Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	9.733,82 €	9.500,00 €	9.500,00 €	6.009,85 €		2.254,53 €	1.235,62 €	% Einsätze ohne NA	9.500,00 €
549900	Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12,00 €	50,00 €	50,00 €	31,63 €		11,87 €	6,50 €	% Einsätze ohne NA	50,00 €
549966	Funkmeldeempfänger (Festwert)	1.098,83 €	1.000,00 €	1.500,00 €	766,92 €	287,70 €	287,70 €	157,68 €	% Einsätze mit NA	1.500,00 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		144.323,48 €	144.342,63 €	188.653,86 €						
581102	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (FD 65 - Gebäudemanagement)		29.100,00 €	34.600,00 €	21.888,50 €		8.211,25 €	4.500,26 €	% Einsätze ohne NA	34.600,00 €
	IT-Kosten	144.323,48 €	32.775,00 €	26.703,86 €	16.893,28 €		6.337,34 €	3.473,24 €	% Einsätze ohne NA	26.703,86 €
	Verwaltungsgemeinkosten		82.467,63 €	127.350,00 €	65.111,39 €	24.425,88 €	24.425,88 €	13.386,84 €	% Einsätze mit NA	127.350,00 €
Gesamtaufwendungen		4.029.638,71 €	4.885.758,81 €	5.253.241,45 €	3.275.469,51 €	729.385,54 €	887.943,80 €	360.442,60 €		5.253.241,45 €

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Anteil Rettungswagen (RTW)	Anteil Notärztin bzw. Notarzt (NA)	Anteil Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Anteil Krankentransportwagen (KTW)	Umlageschlüssel	Kontrollsumme
	Erträge	3.131.629,64 €	4.705.000,00 €	91.000,00 €						
432103	Krankentransportgebühren (Krankenkassen)	2.919.274,00 €	4.390.000,00 €							
432104	Krankentransportgebühren (Übrige)	149.046,00 €	300.000,00 €							
448800	Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlagen vom Bund	0,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	9.489,23 €		3.559,79 €	1.950,98 €	% Einsätze ohne NA	15.000,00 €
448700	Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von privaten Unternehmen	56.474,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze ohne NA	0,00 €
448701	Erstattung durch Versicherungen (FD 10)	6.834,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze ohne NA	0,00 €
	Kostenersatz Brandbegleitfahrten:			76.000,00 €	76.000,00 €				direkte Zuordnung	76.000,00 €
	100 Einsätze x Grundgebühr RTW neu 2022 (760,00 Euro)									
	Zuführung aus der Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze ohne NA	0,00 €
	Bereinigte Gesamtaufwendungen			5.162.241,45 €	3.189.980,27 €	729.385,54 €	884.384,01 €	358.491,62 €		5.162.241,45 €
	Ausgleich Defizit aus Jahresabschluss Gebührenhaushalt RD 2020 (T.12)			324.192,43 €	205.089,15 €		76.937,14 €	42.166,15 €	% Einsätze ohne NA	324.192,43 €
	Gesamtunterdeckung Vorjahre (1.296.769,73 Euro / 4 Jahre)			324.192,43 €	205.089,15 €	0,00 €	76.937,14 €	42.166,15 €		324.192,43 €

Berechnung des Gebührenbedarfs

	ansatzfähige Kosten 2022	5.486.433,88 €	3.395.069,42 €	729.385,54 €	961.321,15 €	400.657,77 €	Einsätze
gebührenrelevante Einsätze 2022 (= Hochrechnung Einsätze 2021)			4.465	1.675	1.675	918	
% Aufteilung Einsätze ohne Notarzt			63,26%		23,73%	13,01%	100%
% Aufteilung Einsätze mit Notarzt			51,13%	19,18%	19,18%	10,51%	100%
ungedeckte Kosten/Einsatz			760,37 €	435,45 €	573,92 €	436,44 €	
Gebühr pro Einsatz			760,00 €	435,00 €	573,00 €	436,00 €	
Gebühren aktuell			483,00 €	284,00 €	365,00 €	300,00 €	

Folgende ansatzfähige Kosten 2022 sind durch die Gebühren abzudecken:

5.486.433,88 € ansatzfähige Kosten für RTW, NA, NEF und KTW

	Einsätze:	neue Gebühr:	Gesamt:
RTW	4.465	760,00 €	3.393.400,00 €
Notarzt	1.675	435,00 €	728.625,00 €
NEF	1.675	573,00 €	959.775,00 €
KTW	918	436,00 €	400.248,00 €
			5.482.048,00 €
		Differenzen durch Rundungen	- 4.385,88 €

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 6 und 9 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen und §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung) vom 25. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

- 1 § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Beförderung“ wird wie folgt geändert:**
 - a) **1. Spiegelstrich „Krankentransportwagen“**
Die Angabe „300,00 Euro“ wird durch die Angabe „436,00 Euro“ ersetzt.
 - b) **2. Spiegelstrich „Rettungswagen“**
Die Angabe „483,00 Euro“ wird durch die Angabe „760,00 Euro“ ersetzt.
- 2 § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Notarzteinsatzfahrzeug“ wird wie folgt geändert:**
Die Angabe „365,00 Euro“ wird durch die Angabe „573,00 Euro“ ersetzt.
- 3 § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Einsatz Notärztin/Notarzt“ wird wie folgt geändert:**
Die Angabe „284,00 Euro“ wird durch die Angabe „435,00 Euro“ ersetzt.
- 4 § 5 Absatz 4 entfällt ersatzlos.**
§ 5 Absatz 5 wird § 5 Absatz 4.
§ 5 Absatz 6 wird § 5 Absatz 5.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum – Fortführung des Programms mit Mitteln der Städtebauförderung – Aufhebung des Beschlusses über den Antrag der FWG-Fraktion vom 15.11.2021 zur Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2022 vom 25.11.2021

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.05.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.05.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der folgende Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss vom 25.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 5 – Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2022, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – im öffentlichen Teil der Sitzung wird aufgehoben:

„Das finanzielle Volumen des Hof- und Fassadenprogramms in den Jahren 2022 und 2023 wird mit städtischen Mitteln erhöht und die Förderrichtlinie wird insoweit geändert, als dass auch weitergehende Gebäudebaumaßnahmen förderfähig werden.“

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es ergeben sich durch diese Entscheidung keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushaltsplan.

Für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum waren beziehungsweise sind bei dem Produktkonto 090101.531828/731828 – Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm – insgesamt 40.000 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 veranschlagt.

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum war beziehungsweise ist unter dem Produktkonto 090101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – in Höhe von insgesamt 28.000 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 veranschlagt.

Erläuterungen:

Die FWG-Fraktion hatte mit ihrem Antrag vom 15.11.2021 beantragt, das finanzielle Volumen des Hof- und Fassadenprogramms in den Jahren 2022 und 2023 mit städtischen Mitteln zu erhöhen und die Förderrichtlinie (der Stadt Beckum) insoweit zu ändern, dass auch weitergehende Gebäudeumbaumaßnahmen (insbesondere der Rückbau von Fassaden von Ladengeschäften) förderfähig würden (siehe Vorlage 2021/0399/3). Der Antrag wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 25.11.2021 mehrheitlich beschlossen (siehe Niederschrift über die Sitzung). Die Beschlussfassung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses würde eine Änderung der Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Innenstadt Beckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum) erfordern.

Das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum wurde zuvor als ein Programmbaustein des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzepts Innenstadt Beckum (IHMK Beckum) aufgrund der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) vom Land Nordrhein-Westfalen (und mittelbar vom Bund) gefördert.

Mit dem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss vom 31.03.2022 zu der Beschlussvorlage 2022/0107 soll das finanzielle Volumen dieses Programms durch Umschichtung aus dem ebenfalls geförderten Verfügungsfonds erhöht werden (siehe Niederschrift über die Sitzung). Hierdurch können bewilligte Fördermittel, die der Stadt Beckum zur Verfügung stehen, eingesetzt und ein Verfall dieser Mittel verhindert werden. Zudem profitiert die Innenstadt Beckum so ohne Änderung (und Änderungsprozess) der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum von den umgesetzten Maßnahmen. Weitere Umschichtungen sollen sukzessive und nach Bedarf erfolgen.

Für eine Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln gilt für den Empfang von Zuwendungen der Grundsatz der Nachrangigkeit der Städtebauförderung beziehungsweise das Subsidiaritätsprinzip. Durch den zur Vorlage 2021/0399/3 gefassten Beschluss kann die Inanspruchnahme dieser Mittel wegen der Bereitstellung eigener städtischer Mittel über den bewilligten Eigenanteil hinaus als förderschädlich betrachtet werden. Sollte man dennoch an der Bereitstellung eigener städtischer Mittel festhalten wollen, wäre eine vollständige Abgrenzung neuer Fördertatbestände von der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum beziehungsweise der dort geregelten Fördertatbeständen notwendig.

Weder die Verwaltung, noch die Fördergeberin empfehlen ein solches Vorgehen. Eine beantragte „Fortschreibung“, also Änderung der bestehenden Richtlinie, um zusätzliche Fördertatbestände (Gestaltung der Fassade) ist durch die Bindung an das veröffentlichte Förderprogramm nicht im laufenden Programm und ohne Zustimmung der Fördergeberin möglich. Aus Sicht der Stadtverwaltung bedeutet eine eigenständige Förderrichtlinie ausschließlich für diesen Fördertatbestand sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die interne Abgrenzung einen unwirtschaftlichen Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zu einer möglichen Bewilligung steht. Wegen des Grundsatzes der Nachrangigkeit müssten beide Richtlinien und somit Bewilligungsentscheidungen strikt getrennt behandelt werden.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, den oben genannten Beschluss aufzuheben und die städtischen Mittel für die Programmjahre 2022 und 2023 nicht eigenständig zu erhöhen. Ebenso soll keine weitere städtische Richtlinie erlassen werden, die eine parallele Förderung vorsieht. Aus Sicht der Verwaltung sollte vielmehr das in der Beschlussvorlage 2022/0107 vorgesehene und bereits beschlossene Vorgehen zur Sicherung der Zuschüsse fortgesetzt werden. Ferner schlägt die Verwaltung vor, entsprechend ihrer Handlungsempfehlung zu den Beschlüssen vorzugehen, also das Programm mit Fortschreibung des IHMK erneut anzugehen.

Anlage(n):

ohne



Beantragung der Kompensationsleistung für die Errichtung einer Fotovoltaik-Anlage auf der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum in Neubeckum

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.05.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung der Leistung gemäß Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie kommunale Klimaschutzinvestitionen) für die Errichtung einer Fotovoltaik-Anlage auf der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum in Neubeckum in Höhe von 92.934,51 Euro wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Investition der Fotovoltaik-Anlage betragen voraussichtlich 93.000,00 Euro, sodass kein beziehungsweise nur ein geringer städtischer Eigenanteil für diese Maßnahmen zu erbringen ist. Darüber hinaus entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Errichtung einer Fotovoltaik-Anlage ist im Haushaltsplan 2022 bei der Investitionsmaßnahme 00060022 – Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum – unter dem Produktkonto 030701.783104 – Auszahlung für technische Anlagen > 410 Euro – veranschlagt, die Kompensationsleistung wird bei der genannten Investitionsmaßnahme unter dem Produktkonto 030701.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – verbucht.

Erläuterungen:

Die in der Billigkeitsrichtlinie kommunale Klimaschutzinvestitionen angelegten Leistungen sollen dazu beitragen, dass Klimaschutz in Kommunen trotz den Herausforderungen der Corona-Pandemie weiter vorangetrieben und weiter umgesetzt werden. Die Billigkeitsrichtlinie kommunale Klimaschutzinvestitionen soll dazu beitragen, Kommunen dabei zu unterstützen, sich modern, klimafreundlich und lebenswert aufzustellen und die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzufedern.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt mit der Billigkeitsrichtlinie kommunale Klimaschutzinvestitionen auf der Grundlage des Beschlusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29.06.2020 im Sinne einer Kompensation Mittel in Höhe von 40 Millionen Euro für kommunale Klimaschutzinvestitionen zur Verfügung.

Auf die Stadt Beckum entfallen nach einem in der Richtlinie festgelegten Verteilschlüssel 92.934,51 Euro.

Anträge können bis zum 30.06.2022 gestellt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unmittelbar nach Bewilligung. Das Vorhaben muss grundsätzlich bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Von der Verwaltung wurde geprüft, für welche Investitionen, auch vor dem Hintergrund der Umsetzbarkeit der Maßnahmen, die Kompensationsleistungen verwendet werden können. Als Maßnahme ausgewählt wurde die Errichtung einer Fotovoltaik-Anlage auf der Mensa der Gesamtschule Neubeckum-Ennigerloh in Neubeckum.

Ursprünglich war vorgesehen, diese Maßnahme (mit weiteren Dachflächen der Gesamtschule in Neubeckum) über Nummer 6.1.4 – Fotovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher – der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) – Programmbereich Klimaschutztechnik (Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik) – fördern zu lassen (siehe Vorlage 2021/0359 und Niederschrift zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 26.10.2021). Aufgrund von Verzögerungen bei der Antragsstellung konnte vor der überraschend erfolgten Aussetzung dieser Förderrichtlinie am 14.02.2022 kein Antrag mehr gestellt werden. Daher soll mit den Kompensationsleistungen aus der Billigkeitsrichtlinie kommunale Klimaschutzinvestitionen auf der Mensa der Gesamtschule in Neubeckum eine Fotovoltaik-Anlage mit einer Leistung von rund 40 Kilowatt-Peak ohne Speichersystem installiert werden. Die Betriebszeiten der Mensa erlauben eine hohe Eigenverbrauchsquote des dezentral erzeugten Stromes.

Sobald die Förderung von Fotovoltaik-Anlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher über den vorgenannten Programmbereich Klimaschutztechnik wieder möglich ist, können die entsprechenden Anträge für die Gesamtschule in Neubeckum (ohne Mensa) und die Sekundarschule Beckum gestellt werden. Bewilligt wurde eine Zuwendung aus diesem Landesprogramm für die Beratungsleistungen zum Ausbau von Fotovoltaik-Anlagen auf 9 kommunalen Gebäuden. Die Potentialanalyse zu den 9 kommunalen Gebäuden wurde am 23.03.2022 beauftragt. Wenn entsprechende Ergebnisse vorliegen, sollen diese dem zuständigen Gremium vorgestellt werden.

Anlage(n):

ohne